



GEMEINDE HEEK

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Heek, Postfach 1190, 48613 Heek

Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

An die
Damen und Herren des Landtages NRW
und an die
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
z.Hd.Herrn Ministerpräsident Johannes Rau
Postfach

40489 Düsseldorf

Amt : Dir.
Aktenzeichen : St./Sch.
Auskunft erteilt: Herr Steinweg
Zimmer : 17
Telefon : 02568 - 93000
Durchwahl : 02568 - 9300- 30
Telefax : 02568 - 930040

Datum : 01. 03. 1995

Asylbewerberleistungsgesetze

hier: Resolution des Rates der Gemeinde Heek vom 20. Februar 1995

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!
Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Anliegend überreichen wir die Resolution des Rates unserer Gemeinde zum Asylbewerberleistungsgesetz, welches sich, wie dargestellt, dermaßen nachteilig für unsere Gemeinde auswirkt, so daß es nicht unwidersprochen hingenommen werden kann.

Wir bitten, das Gesetz zu ändern bzw. einen vollen Ausgleich auf andere Weise für die benachteiligten Gemeinden zu schaffen.

Wir halten das Gesetz für verfassungswidrig und werden uns einer Gemeinschaftsklage anschließen, sofern nicht in Kürze eine für uns kostenneutrale Regelung geschaffen wird.

Wir würden es sehr bedauern, den Weg der gerichtlichen Klärung gehen zu müssen und hoffen, daß Sie unseren berechtigten Belangen Rechnung tragen.

Hochachtungsvoll


(Böckers)
Bürgermeister




(Steinweg)
Gemeindedirektor

R E S O L U T I O N

des Rates der Gemeinde Heek vom 20. Februar 1995 an die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Gemeinde Heek protestiert mit allem Nachdruck gegen das vom Land NRW erlassene Asylbewerberleistungsgesetz und fordert die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen eindringlich auf, die Vierteljahrespauschale des Landes in Höhe von 1.935,— DM für die unter die Erstattungsregelung der §§ 4 bis 6 des geänderten Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) fallenden ausländischen Flüchtlinge den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde anzupassen.

Die Erstattungsregelung muß für alle ausländischen Flüchtlingsgruppen, also auch für abgelehnte Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und de facto Flüchtlinge pp., für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gelten.

Nach der Rechtsauffassung der Gemeinde Heek dürfen staatliche Aufgaben nicht zur Erledigung den Kommunen übertragen werden, ohne für dieses finanzielle Risiko den nötigen Ausgleich zu schaffen. Nach Ansicht der Gemeinde ist die Abdeckung der gesundheitlichen Versorgung in den Pauschalen nicht oder zumindestens nicht in genügendem Umfang angerechnet. Spezialbehandlungen sowie Klinikaufenthalte sind finanziell durch Pauschalen nicht kalkulierbar.

Insbesondere sind folgende Regelungen unbedingt zu ändern:

1.

Die Versorgungspauschale hat sich an den tatsächlich zu erbringenden Leistungen zu orientieren (Asylbewerberleistungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz pp.). Die Gesamtpauschale muß sich an den tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen orientieren und in einem vierteljährlichen Rhythmus überprüft werden, ob erhebliche Mehrleistungen zu Lasten der Gemeinde gehen.

2.

Die eingeräumte Übergangsregelung mit einer Erstattungsquote von 90 % für das Jahr 1995 sowie 80 % für das Jahr 1996 ist aus der Sicht der Gemeinden nicht akzeptabel, da Vorausleistungen des Landes nicht möglich sind. Eine Gemeinde mit 7.500 Einwohnern ist nicht in der Lage, ohne unzumutbares finanzielles Risiko eine Vorauszahlung von mindestens 15 Monaten zu finanzieren. Die Kürzungen der Erstattungen auf 90 % bzw. 80 % entbehren jeder Begründung, da durch die Vorfinanzierung erhebliche Kosten entstehen und somit eine 100%ige Erstattung garantiert sein müßte.

3.

Die vierteljährliche Betreuungspauschale von 90,— DM muß für alle ausländischen Flüchtlinge gewährt werden, da die Betreuungskosten für die länger verbleibenden Flüchtlinge auf nicht vorhersehbare Zeit zu Lasten der Gemeinde gehen.

4.

Für die nicht mehr unter die Pauschale fallenden Flüchtlinge muß wegen der dann notwendigen Gleichbehandlung aller Gemeinden eine Leistung nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes möglich sein, da dann eine gerechte Kostenverteilung bezogen auf die Einwohnerzahl gewährleistet wäre.

5.

Es ist unerträglich, daß die Gemeinde Heek bis zu 400.000,-- DM für eine staatliche Aufgabe übernehmen muß. Deshalb wird sich die Gemeinde Heek an einer gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes beteiligen.


(Böckers)
Bürgermeister


(Steinweg)
Gemeindevizektor